

## Ueber die hl. Irmgardis.

Nach der gewöhnlichen Ueberlieferung lebte Irmgardis, eine Zütphen'sche Gräfin, geboren um das Jahr 1020, ursprünglich auf der Weste Aspel bei der jetzigen Kreisstadt Rees, und gründete nach dem Tode ihrer Eltern im Jahre 1040 zu Rees die Kirche der hl. Gottesgebälerin Maria, welche sie reichlich beschenkte. Späterhin siedelte sie nach Süchteln an der Niers über, wo sie im Süchteler Walde als Einsiedlerin ein gottgeweihtes Leben führte, und wo in der Folge zur Irmgardis-Kapelle und zum Irmgardis-Brunnen jährlich gewallfahrtet wurde. Sie hatte auch einen Bruder, Namens Hermann, welcher nach dem Tode der Eltern sich in die Abtei von St. Pantaleon in Köln aufnehmen ließ und daselbst vom Jahre 1082 bis zu seinem Tode im Jahre 1121 Abt war. Von Süchteln unternahm die fromme Jungfrau (nach d. Z. 1070) drei Wallfahrten nach Rom und brachte von dort verschiedene hl. Reliquien, die ihr der Papst schenkte, nach Köln, wohin sie unterdessen ihren Wohnsitz verlegt hatte. In Köln besuchte sie unter den Kirchen vorzugsweise die Peterskirche (Dom), neben welcher sie am Domhofe bei der sogenannten Hachtporz ihr Wohnzimmer hatte, lebte der Pflege der Armen und Kranken in dem von ihr gestifteten und dotirten Hospital und machte bedeutende Schenkungen an die Kirchen, namentlich schenkte sie die Stadt Rees nebst der Burg Aspel der Peterskirche, Süchteln der Abtei von St. Pantaleon, welchen Schenkungen sie noch hinzugefügt haben soll die Stadt Calcar, so wie Güter bei Xanten und Sonsbeck. Ihr Todesjahr fällt gegen das Ende des 11. Jahrhunderts, und sie liegt in der jetzigen Domkirche in der Agnes-Kapelle neben den hl. drei Königen begraben.

Aus einer genauern Prüfung der Quellen wird sich ergeben, daß diese Erzählung in ihrer bunten Zusammensetzung sowohl rücksichtlich der Personen als der Zeit und des Ortes an mannigfachen Irrthümern leidet. Treten wir daher näher zu ihnen heran und schenken zunächst unsere Aufmerksamkeit derjenigen Urkunde, welche

über die hl. Irmgardis als die wichtigste und reichhaltigste zu betrachten ist: sie steht in Lacomblet's Urfundenbuch Vb. I. Nr. 242, und lautet ihrem wesentlichen Inhalte nach folgendermaßen: „Die Gräfin Irmgardis (Irmengarda comitissa) schenkt zum Heile ihrer Seele und ihrer zu Rees ruhenden Eltern (pro suis parentumque suorum in Resa quiescentium peccatis redimendis) dem Propste der dortigen Kirche, der hl. Gottesgebärerin Maria die Strafgerichtsbarkeit über die Angehörigen der Kirche, und bestimmt für dieses Geschenk, daß dreimal im Jahre die Canonici eine Prozession nach Aspel (in Aspelo) halten sollen, um Gott und den hl. Georg für die Erhaltung der Kirche (zu Rees) zu bitten. Auch schenkt sie dieser Kirche den Schweinezehnten zu Rees, Emmerich und Straelen (in Resa, in Embrico, in Stralo), einen Hof zu Weeze (curtem unam in Wezevelde) und alle ihre Besitzungen zu Königswinter (in Winetre). Sie hatte diese Schenkungen gemacht zur Zeit des Erzbischofs Anno II. von Köln (1056—1075); allein die Vollziehung derselben konnte nicht stattfinden, weil sowohl Irmgardis als der Erzbischof Anno starben (cum ipsi [Anno et Irmengarda] praeventi morte hanc [voluntatem] implere non poterant.). Es vollzieht sie daher Anno's Nachfolger, der Erzbischof Sigewin, welcher zu seinem, seines Vorgängers und der Irmgardis Seelenheil noch hinzufügt das Münzrecht zu Rees und vier Mansen zu Dedeoven (Hudenhoven). Die Vollziehung geschah zwischen den Jahren 1079 und 1089, in welchen Sigewin Erzbischof war.“ — Fügen wir dieser Urkunde noch zwei untergeordnete zur Vervollständigung hinzu, welche sich ebenfalls bei Lacomblet Vb. I. Nr. 397, Vb. II. Nr. 73 befinden. Die Gerichtsbarkeit und den Schweinezehnten zu Rees, Emmerich und Straelen, welche Irmgardis (Irmengarda) der Kirche zu Rees verliehen, ebenso das Münzrecht und die vier Mansen, die der Erzbischof Sigewin hinzugefügt hatte, überdies noch andere Gerechtsame und Besitzungen zu Weeze, Rees, Bilich, Königswinter u. s. w. bestätigt der Papst Adrian IV. im Jahre 1159. Ferner den Schweinezehnten der Höfe Aspel und Birge und der Güter zu Tivene (curtis in Aspelo et curtis in Birge [?] et honorum in Tivene [?]), welche die Gräfin Irmgardis (Irmengarda comitissa) der Kirche zu Rees geschenkt und der Erzbischof Sigewin bestätigt hatte, ebenso noch andere gemachte Schenkungen an dieselbige Kirche bestätigt auch der Erzbischof Engelbert I. von Köln im Jahre 1218.

Die Beziehungen, in welche die Gräfin Yrmgardis in diesen Urkunden zur Kirche in Rees gesetzt wird, lassen keinen Zweifel übrig, daß sie die Stifterin dieser Kirche sei. Sie vermacht der Kirche Schenkungen und ertheilt ihr Gerechtsame; in den Prozeffionen von Rees nach Aspel wird für die Erhaltung der (von ihr gegründeten) Kirche gebeten; zu Rees liegen ihre Eltern begraben. In dem Umstande, daß die Prozeffionen nach Aspel ziehen, findet die Sage einige Bestätigung, daß Yrmgardis auf dem Schlosse zu Aspel gewohnt habe, von wo sie täglich auf dem Yrmgarden-Wege, auf welchem das Gras, was ihre Füße berührten, im Winter wie im Lenze grünte, die von ihr gebaute Kirche zu Rees besuchte. Ihre Thätigkeit fällt in die Zeit des Erzbischofs Anno II., welcher im J. 1075 gestorben ist. Gleichzeitig starb auch Yrmgardis, wie die mitgetheilte Urkunde ausdrücklich bezeugt. Wo sie beerdigt worden ist, wird nicht gesagt. Nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Eltern scheinen auf der Burg Aspel gewohnt zu haben. Gegen die etwaige Vermuthung, ihre Eltern hätten zu Rees gewohnt, läßt sich einwenden, daß zu Rees bisher kein Schloß, kein gräflicher Sitz war; vielmehr scheint der Ort der daselbst durch Yrmgardis gegründeten Kirche seinen Ursprung zu verdanken. Wahrscheinlich hat Yrmgardis die Gebeine ihrer zu Aspel verstorbenen Eltern von da in die von ihr gegründete Kirche übertragen und ihnen dort als an ihrem Lieblingsorte, den sie tagtäglich besuchte, eine neue Ruhestätte bereitet; und es ist die Vermuthung gerechtfertigt, daß auch die Gräfin selbst, ihrem letzten Willen gemäß, in der Kirche zu Rees neben ihren Eltern begraben worden ist.

Eine urkundliche Nachricht über die Stiftung der Kirche zu Rees ist nicht vorhanden. Aber auf der Decke eines alten liber Memoriarum des dortigen Stiftes stehen die Verse:

Anno milleno Christi pariter quadrageno

Condidit hoc templum foelix Yrmgardis amenum.

Obtulit idque pie, quod protegat ipsa, Marie.

Demnach fällt die Gründung in das Jahr 1040. In demselbigen Memorienbuche heißt die Gründerin Yrmgardis cometissa, und in einem andern mit dem Zusatze: Sutphaniensis et fundatrix ecclesie Ressensis, wie ich bei Lacomblet I. 175, S. 109 Not. lese. Ueberhaupt halten die Alterthumsforscher die Yrmgardis für eine Zütphen'sche Gräfin. Diese Angabe findet ihre Erklärung in der Abstammung der Gräfin. Da sie zu Aspel wohnte, so wie ohne Zweifel auch ihre Eltern, so stammt sie wahrscheinlich ab vom Grafen

Gobizo, dem Herrn von Aspel. Dieser übergab im J. 1011 auf seinem Sterbebette die Besten Aspel und Heimbach dem Schutze eines seiner Verwandten, Namens Gebhard, mit der Verpflichtung, für seine hinterlassene Frau und Kinder zu sorgen.<sup>1)</sup> Söhne scheint Gobizo nicht gehabt zu haben, wohl aber Töchter, und aller Wahrscheinlichkeit nach war eine derselben die Irmgardis. Nach dem Tode des Vaters kommen mancherlei Kämpfe um die Beste Aspel vor; aber kein Sohn schützt dieselbe. Die hinterlassenen Töchter scheinen beim Tode der Eltern noch klein gewesen zu sein, und als Irmgardis, die älteste Tochter und Haupt-Erbin, großjährig geworden, trat sie ihre reiche Erbschaft an und gründete bald darauf die Kirche zu Rees (1040). Die Chronologie stimmt vortrefflich. — Gobizo war aber ein Blutsverwandter der Luitgardis, der ersten Abtissin von Elten, der Tochter des Grafen Wichmann, des Gründers der Vitus-Abtei; und da dieser Wichmann, dessen Abstammung in Dunkel gehüllt ist, von Gelbrischen und Clevischen Historiographen schon früh als ein Graf von Zütphen bezeichnet wird, ist diese Bezeichnung auf die blutsverwandte Irmgardis übertragen und auch sie eine Gräfin von Zütphen genannt worden. Wie diese Verwandtschaft war, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Die Chronisten nennen zwar die Irmgardis eine Tochter des Otto, Grafen von Zütphen, des Sohnes des Wichmann, des Gründers der Vitus-Abtei auf dem Eltenberge.<sup>2)</sup> Allein das Geschlechtsregister der Zütphen'schen Grafen bis zur Zeit der Vereinigung von Zütphen und Geldern ist unächt. Wichmann von Elten hatte zwar einen Sohn, aber dieser hieß ebenfalls Wichmann und ist als Knabe gestorben;<sup>3)</sup> einen zweiten Sohn Otto hat er nicht gehabt, und mit diesem angeblichen Otto fallen auch dessen beide Töchter Mechtild und Irmgard. Graf Wichmann von Hamaland, zu seiner Zeit die wichtigste historische Persönlichkeit am Unterrhein, ist von den Gelbrischen und Zütphen'schen Chronisten als der Träger ihrer fingirten Geschlechtsregister gemißbraucht worden. Andere nennen die Irmgardis als eine Schwester des Grafen Gottschalk von Zütphen. Auch das ist unrichtig. Gottschalk hatte, wie die Chronisten sagen, noch einen Bruder Jo-

1) Siehe darüber meine Schrift „Gesch. der Römer und der Deutschen am Niederrhein u. s. w.“ S. 241.

2) Teschenmacher Annal. p. 497. Schlichtenhorst Gesch. van Gelderl. Bd. V. S. 60.

3) Meine Schrift „Gesch. der Römer und der Deutschen am Niederrhein u. s. w.“ S. 261.

hann, und diesem werden zwei Kinder beigelegt, Hermann der Kurze (Hermannus Humilis oder Brevis) und Irmgard. Dieser Hermann soll derselbige sein, welcher vom Jahr 1082 bis 1121 Abt von St. Pantaleon in Köln war.<sup>1)</sup> Wenn dieses richtig ist, so steht Hermann's Schwester Irmgardis im Alter viel zu weit entfernt von unserer Irmgardis, der Gründerin der Kirche zu Rees. Die Schwester des Hermann macht ihre Schenkungen an die Abtei von St. Pantaleon zu der Zeit, wo ihr Bruder Abt daselbst war; die Gründerin der Kirche von Rees hingegen ist schon im Jahr 1075 gestorben: mithin haben wir es hier mit zwei von einander zu unterscheidenden Personen zu thun. Wie dem aber auch sei, die Verwandtschaft unserer Irmgardis mit dem Grafen Wichmann von Hamaland ist unbezweifelt, wenn auch der genaue Nachweis sich nicht führen läßt; wie aber Wichmann nirgends in einer authentischen Urkunde als Graf von Zütphen bezeichnet wird, so muß auch die Bezeichnung der Irmgardis als eine Gräfin von Zütphen als eine späterere Zugabe betrachtet werden.

Die in obigen Urkunden genannten Vermächtnisse der Irmgardis an die Kirche von Rees sind vom Erzbischofe Anno nicht vollzogen worden, weil der Tod Beider zuerkam (præventi morte). Aber es sind vor ihrem Tode gewiß noch manche andere Bestimmungen der Gräfin vom Erzbischofe Anno bestätigt und wirklich vollzogen worden. Welche waren diese? — „Die Gräfin Irmintrudis (domna Irminthrudis comitissa) untergibt nebst andern Gütern die Propstei zu Rees (proposituram, quæ est in Ressa) der Peterskirche zu Köln, und es bestätigt diese Bestimmung der Erzbischof Anno II. (1056—1075).“ Siehe Lacomblet I. 222. In dieser Urkunde untergibt eine Gräfin Namens Irmintrudis die Reeser Propstei der Peterskirche zu Köln. Oben haben wir aber gehört, daß eine Gräfin Namens Irmgardis derselbigen Propstei unter Andern die Gerichtsbarkeit schenkt, einer Kirche, die sie selbst gegründet hat, und die auch nur sie selbst der Peterskirche zu Köln untergeben konnte: also sind Irmintrudis und Irmgardis eine und dieselbige Person. Die Urkunde hat keine bestimmte Jahreszahl; allein in ihr haben wir ein authentisches Zeugniß über den Uebergang der Reeser Kirche an den alten Dom zu Köln unter der Regierung des Anno II.

Derselbige Erzbischof Anno II. schenkt im J. 1075 am 29. Juli der Collegiatkirche Maria ad gradus zu Köln unter andern

<sup>1)</sup> Gelen. de magnit. Coloniae (Colon. 1645) lib. III. Syntag. XII. p. 365.

Gütern auch diejenigen, die sein Vorgänger Herimannus von den im Aachen-Gau gelegenen Gütern der Irmintrudis (Ermentrudis) erworben hatte, nämlich von Valkenberg, Monzen, Gimmenich, Epen, Mißweiler. (Siehe Lacomblet I. 220.) Aus dieser Urkunde geht hervor, daß Anno II. nach dem Monate Juli, also in der zweiten Hälfte des J. 1075 gestorben ist. Die darin genannte Ermentrudis ist jedenfalls dieselbige Person mit der in der vorhergehenden Urkunde vorkommenden Gräfin Irmintrudis. Ist diese dieselbige Person mit der Gräfin Irmgardis, so fällt ihr Tod in die erste Hälfte des J. 1075, so daß Anno sie nicht lange überlebt hat. Zur Identität der Personen aber liefert durch die Gleichnamigkeit einiger Ortsbezeichnungen einen etwaigen Beitrag eine Urkunde bei Lacombl. I. 175, worin es heißt: König Heinrich III. schenkt zu Utrecht im J. 1041 seiner Nichte Irmgardis (Irmingardæ dilectæ nepti nostræ) Güter in den Villen Herve, Baels, Epen und Valkenberg, gelegen im Lütticher-Gau, in der Grafschaft des Dietbald. Irmgardis hatte die Güter vom König Heinrich III. bekommen, von der Irmgardis erwarb sie der Erzbischof Herimannus von Köln, und dessen Nachfolger Anno II. schenkte dieselben der Collegiatkirche Maria ad gradus.

Man wird jedoch einwenden, daß in der Bestätigungsurkunde des Papstes Adrian IV. vom J. 1159 die Gräfinnen Irminthrudis und Irmgardis ausdrücklich unterschieden werden. In dieser schon oben theilweise angeführten Urkunde (bei Lacomblet I. 397) heißt es: Wir setzen fest, daß die Kirche zu Rees dieselben Freiheiten behalte, welche ihr der Erzbischof Anno von Köln auf Bitten der Gräfin Irminthrudis gegeben hat; auch die Gerichtsbarkeit, welche Irmingarda verliehen hat, bestätigen wir, ebenso den von der Irmingarda gewährten Schweine-Zehnten von Rees, Emmerich und Straelen, und das Münzrecht und die vier Mansen, die der Erzbischof Sigewin noch dazu geschenkt hatte. Zwei weibliche Personen handelten hier für die Kirche zu Rees, Irmintrud und Irmingard, ebenso zwei Erzbischöfe, Anno und Sigewin. In den Anno betreffenden Urkunden herrscht der Name Irmintrud vor, bei Sigewin der Name Irmingard: aber in der von uns vorangestellten Urkunde (Lacombl. I. 242) werden sowohl Anno als Sigewin aufgeführt, und die darin vorkommende Gräfin wird Irmingard genannt, nicht Irmintrud: was auf die Identität Beider schließen läßt. In Rücksicht auf die von der Gräfin Irmingard der Propstei zu Rees verliehene Gerichtsbarkeit herrscht in den zwei Urkunden (Lacombl. I. 242 und I. 397)

Uebereinstimmung; aber was sind das für Freiheiten, welche der Erzbischof Anno der Kirche zu Rees auf Bitten der Irmintrud gegeben und später der Papst Adrian IV. bestätigt hat? Die Gerichtsbarkeit hat Irmingard gegeben, und von andern Freiheiten der Kirche und ihrer Diener ist im Einzelnen keine Rede. Meine Meinung ist folgende: Irmingard und Irmintrud sind, wie schon aus den früheren Aufführungen und Zusammenstellungen erhellet, eine und dieselbige Person; weil aber einmal Irmingard, ein andermal Irmintrud gesagt wird, sind sie später als zwei verschiedene Personen betrachtet und dasjenige, was in der Urkunde Nr. 242 der einen Irmingard beigelegt wird, in der Bestätigungsurkunde Nr. 397 unter zwei Personen getheilt worden. Wie Irmingard die Gründerin der Reeser Kirche ist, so untergibt auch sie dieselbe der Peterskirche zu Köln und schenkt ihr Vermächtnisse und Freiheiten. Uebrigens kommt eine Verwechslung beider Namen auch im Necrologium der Abtei von St. Pantaleon zu Köln vor, wie Theodor Nhay (*Animæ illustres Juliæ, Cliviæ, Montium etc. Neoburgi ad Danub. 1663*) p. 140 berichtet, worin die Schwester des Abtes Hermann Irmintrudis genannt wird, obgleich sie gewöhnlich Irmingard heißt.

Und so haben auch schon ältere Forscher, ohne weitere Begründung, die Irmingardis und Irmintrudis für eine und dieselbige Gräfin gehalten; z. B. Teschennacher (*Annal. p. 499*), Schlichtenhorst (*lib. V. p. 59, 60*) und Theodor Nhay (*a. a. D. p. 140*). Sinegen glaubt van Spaen (*Geschied. der Hist. v. Gelderl. Bd. I. p. 161*) eine Verschiedenheit der Irmintrudis dadurch begründet zu können, daß diese in der Urkunde (*Lacombl. I. 222*) als *domna Irminthrudis comitissa* bezeichnet wird, weil *domna* Frau bedeute, wogegen Irmingardis unverheirathet geblieben sei. Allein diese Erklärung ist nicht constant und daher nicht zu urgiren: ebenso häufig wird *domna* von einer unverheiratheten weiblichen Person gebraucht, als *domnus* von einer männlichen: ein Beispiel der zweiten Art liegt uns nahe in der oft erwähnten Urkunde (bei *Lacombl. I. 242*), worin der Erzbischof Anno als *domnus* bezeichnet wird (*domni antecessoris nostri Annonis et prædictæ comitissæ Irmingardæ*), und worin man sogar, ohne den Vorwurf allzu großer Kühnheit sich zuzuziehen, vor *comitissæ* sich *domnæ* ergänzen könnte. In ähnlicher Weise wird auch die Bezeichnung der Irmingardis als *Nichte* (*neptis*) Königs Heinrich III. in der oben angeführten Urkunde (*Lacombl. I. 175*) nicht in der engsten Bedeutung

zu nehmen, sondern dabei nur an eine weitere Verwandtschaft zu denken sein, gerade wie auch unsere geläufigen Bezeichnungen „Vetter und Base“ oft einen sehr weiten verwandtschaftlichen Spielraum zulassen.

Aber es erhebt sich eine neue wichtige Frage: ob es nicht zwei Gräfinnen Namens Irmgardis gegeben habe? Dieses nehmen Tetschenmacher, Schlichtenhorst und Rhat an, welche im Allgemeinen übereinstimmend sagen: die eine habe im J. 1010 den Grund zur Kirche in Rees gelegt, welche im J. 1040 vom Erzbischof Anno eingeweiht und privilegiert worden sei; die zweite (dieselbe, welche im Necrologium der Abtei von St. Pantaleon Irmintrudis heiße) sei die Schwester Hermann's des Kurzen, des neunten Abtes von St. Pantaleon, habe Aspel und Rees der Domkirche zu Köln und Süchteln der Abtei St. Pantaleon legirt, sei nach dem J. 1070 dreimal nach Rom gewallfahrtet und habe ihr gottgefälliges Leben in Köln beschloffen. Die meisten Forscher, ältere und neuere, erkennen eine solche Unterscheidung nicht an, z. B. Johannes Molanus (Natales Sanctorum Belgii. Lovan. 1595. fol. 192. b), Gelenius (de magnit. Coloniae. Colon. 1645. lib. I. Syntag VII. p. 71. lib. III. Synt. I. p. 235. 236. Synt. XII. p. 365. 373. Synt. CXIII. p. 618), De Noël (der Dom zu Köln. Köln 1834. S. 67 ff.), G. H. Schmitz (Leben der h. Irmgardis. Neuß 1847): welche nicht einmal eine Irmintrud kennen und einer einzigen Gräfin Irmgardis von Zülpfen alle jene Thatfachen beilegen, von denen wir am Anfange unserer Schrift eine allgemeine Uebersicht gegeben haben. Allein obige Unterscheidung ist dennoch, abgesehen von einigen wesentlichen Irrthümern, im Allgemeinen richtig. Denn die Gräfin Irmgardis, deren Namen sich an die Orte Rees und Aspel knüpft und deren Vater Godizo im J. 1011 gestorben ist, hat im J. 1075, gleichzeitig mit dem Erzbischof Anno II. von Köln, wie wir oben dargethan haben, das Zeitliche gesegnet. Ihr Bruder konnte der Abt Hermann von St. Pantaleon nicht sein, indem dieser im J. 1121 gestorben ist; angenommen, er wäre ihr Bruder gewesen, so müßte er über 110 Jahre alt geworden sein, was nicht wahrscheinlich ist, also muß die Schwester des Abtes Hermann eine andere Irmgardis sein. Die Schwester des Hermann lebte noch in der Zeit, in welcher dieser Abt von St. Pantaleon war (1082—1121)<sup>1)</sup>, wie insbesondere aus einer von van Spaen Bd. II. Cod. Dipl. Nr. 16

<sup>1)</sup> Im J. 1091 wird ein Abt Hermann von St. Pantaleon erwähnt von Harzheim Bibl. Colon. Im J. 1094 erbaute derselbe in der Kirche von St. Pantaleon das Oratorium S. Crucis et XII. Apostolorum. Siehe Gelen. de Magnit. Colon. lib. III. Synt. XII. p. 365, besonders Synt. CXIII. p. 618.

mitgetheilten Urkunde hervorgeht, worin es heißt: „Irmgarda, die über ihr Vermögen frei verfügen konnte, schenkte an die Kirche von St. Pantaleon — — — durch die Hand ihres Neffen Rupert, des Sohnes ihres Bruders Rupert, durch die Hand des Grafen Heinrich von Kessel, des Schirmvogtes jener Kirche, und durch das Siegel ihres Bruders Hermann, des Abtes von St. Pantaleon.“ Das Geschenk selbst wird nicht genannt; es soll ein Weinberg gewesen sein, weil über der Urkunde die Worte stehen: *Donationis cuiusdam vineæ litera B. Irmgardis Zutphaniensis*. Ist auch die Urkunde unächt (— wofür sie von Vielen gehalten wird —), so kann sie doch als ein Ausdruck der Ansicht ihres Verfassers gelten, welcher die Irmgardis als eine Schwester des Abtes Hermann anerkannte, vielleicht gerade auf den Grund älterer Quellen, so daß es daher erklärlich ist, wie dieselbige Ansicht in der Folge eine fast allgemeine geworden ist. Aus dem Neffen und Bruder der Irmgardis, deren in der Urkunde Erwähnung geschieht, läßt sich für die Abstammung nichts herleiten, weil die Namen sonst unbekannt sind. Die Erwähnung des Grafen Heinrich von Kessel (an der Maas) als Schirmvogt von St. Pantaleon ist geeignet, für die Aechtheit der Urkunde einzunehmen; und wenn die Meinung von Lebebur's (Dynast. Forschg. S. I. S. 18), daß der in Urkunden der Jahre 1096 und 1118 genannte Graf Heinrich ein Graf von Kessel sei, begründet ist, so hätte um das J. 1118 Irmgardis noch gelebt; wäre sie die Tochter des Gobizo von Aspel († 1011), so müßte sie ungefähr 110 Jahre alt gemorden sein; es ist daher anzunehmen, daß sie eine spätere Gräfin dieses Namens gewesen ist.

Wer war denn aber die zweite Irmgardis?

Johannes Molanus (*Natales Sanctorum Belgii*) berichtet zum 4. Sept.: *Irmgardis virgo — filia comitis Zutphaniensis orbata patre, castrum Brochspeel* <sup>1)</sup> *et oppidum Reis hæres possedit eaque moriens legavit Sancto Petro Coloniae; conventui vero Sancti Pantaleonis, in quo frater Abbas erat, legavit forestum Suichtelem, cum suis pertinentiis, quod statim post mortem patris, bonis operibus dedita, inhabitavit. Theodor Rhay (Animæ illustres etc.) ebenfalls zum 4. Sept.: *Irmgardim seu Irmtrudim — Abbatis Hermanni sororem — patre orbatam, Aspelium vulgo Aspell, et Ressenze oppidum ecclesiae Coloniensi; Suichtelem vero conventui**

<sup>1)</sup> Das Wort scheint verdorben zu sein aus: Burg Aspel.

Pantaleoneo legasse. Teschenmacher (Annal ed. Dithmar. Francof. 1721) p. 499: Irmgardis seu Irmtrudis — Hermanni Abbatis soror — orbata patre castrum Aspelium et oppidum Reesium ecclesiae Coloniensi, Suchtelenam vero conventui Pantaleonæo cum annexis legavit. Schlichtenhorst (Geldersche Geschichten. t'Arnhem 1659) Bb. V. Bl. 59: Ermgard, dochter van den Grave van Zutphen, ende nichte van Keyser Henrick III. — schonk de Stad Rees aen de Kerk van Colen, ende Suichtelen en het Slot Aspel mit al sijn toe-behooren aen 't Kloester van H. Panthaleon, waer van haer broeder was voogd ende op-siender. In diesen Schriften wird übereinstimmend Rees und Aspel an die Peterskirche, Süchteln an St. Pantaleon geschenkt, mit der Ausnahme, daß bei Schlichtenhorst auch Aspel irrthümlich an St. Pantaleon geknüpft wird. Andere Schriftsteller gehen aber weiter und vermehren die Schenkungen noch durch andere Orte. Wir nennen zuerst den berühmten Gelenius, welcher lib. I. Syntag. VII. p. 71 schreibt: Irmgardis — liberalitate et fratris (Hermanni) locupletata est ecclesia Coloniensis Reessensi et Calcariensi oppidis, Aspelensi arce et locis apud Sanctenses atque Zonsbecam. Aber lib. III. Syntag. I. p. 236 fügt er hinzu: cuius (Hermanni abbatis) monasterio (St. Pantaleonis) multas possessiones in Suichtelen transcripsit (Irmgardis), præter ea quæ, ut supra dicebam; diocesi Coloniensi oppida donavit. Des Gelenius Auctorität sind in der Aufzählung der Schenkungen gefolgt: Märken, Conatus chronolog. p. 95; van Spaen Bb. I. p. 162; De Noël, der Dom zu Köln, S. 67; Schmitz, das Leben der h. Irmgardis, S. 43, 45. — Fragen wir, auf welche Quellen die einzelnen Berichterstatter sich stützen, so führen sie entweder Keinen an, wie z. B. selbst Gelenius, oder der eine beruft sich auf den andern als Gewährsmann, den er fast wörtlich wiedergibt. Van Spaen führt auch die Vita Annonis von Surius als Quelle an; allein darin findet sich kein einziges auf die Irmgardis und ihre Schenkungen bezügliches Wort; nur heißt es einmal an einer Stelle (III. 25.) ganz allgemein: St. Pantaleonis coenobium religione et censu præstantissimum. Joh. Molanus führt ein lateinisches Büchlein an, welches den das Grab der Irmgardis besuchenden Fremden ausgegeben wurde. Das ist wohl dieselbige Lebensbeschreibung der h. Irmgardis, welche der Jesuit Crombach (de vita St. Ursulæ, tom. II. cap. 2) gekannt hat und von welcher er sagt,

daß sie zu seiner Zeit schon 300 Jahre alt gewesen wäre. Theodor Kbhay beruft sich auf Cradepolii Necrologium St. Pantaleonis in Catalogo Episcoporum Coloniensium; er selbst hat dieses Necrologium aber nicht gesehen,<sup>1)</sup> sondern sagt nur: man gibt an (volunt), Irmgardis hieße im Necrol. St. Pantal. Irntrubis, sei die Schwester des Abtes Hermann gewesen, hätte Aspel und Rees an die Peterskirche und Süchteln an St. Pantaleon vermacht u. s. w. Auch der berühmte Jesuit Canijus († 1597) schöpfte aus dieser Quelle, und ältere schriftliche Aufzeichnungen werden weber die von Schmitz (Leben der h. Irng. S. 5) angeführten Schriftsteller und Martyrologien, noch P. Bollandus in den Acta Sanctorum ad IV. Septemb. gekannt haben.<sup>2)</sup>

Bei denjenigen Schriftstellern, welche zwei Irmgardis unterscheiden, herrscht in der Angabe der Schenkungen und der beschenkten Kirchen dieselbige Verwirrung, wie bei denjenigen, welche nur eine Irmgardis annehmen, in sofern als bei jenen so gut wie bei diesen die Schenkungen von Rees und Aspel an Köln der Schwester des Abtes Hermann beigelegt werden. Urkundlich steht von allen Schenkungen nur eine fest, nämlich die Untergebung der Propstei zu Rees an die Peterskirche zu Köln unter dem Erzbischof Anno II. zwischen 1056—1075 (bei Racombf. I. 222). Die Schenkung von Aspel an die Peterskirche wird nirgends ausdrücklich bezeugt; aber wir lesen in späteren Urkunden (z. B. bei Racombf. II. 279), daß Aspel unter Köln steht: und wegen der engen Verbindung zwischen Aspel und Rees, die wir in der an die Spitze dieser Schrift gestellten Urkunde kennen gelernt haben, kann man füglich annehmen, daß Aspel gleichzeitig mit Rees an Köln gekommen ist. Aber wie verhält es sich mit der Stadt Calcar und mit den Gütern bei Xanten und Zonsbeck? Molanus, Kbhay, Teschenmacher und Schlichtenhorst erwähnen dieser Schenkungen nicht, und zwar, was Calcar anbetrifft, mit Recht; denn dieser Ort verdankt bekanntlich erst im J. 1230 dem Grafen Diederich von Cleve seinen Ursprung, und hat seinen Namen erhalten von einem dort früher befindlichen stehenden Wasser, welches im J. 1188 in einer Urkunde bei Racombf. I. 510 die Colc genannt wird.<sup>3)</sup> Höchstens

<sup>1)</sup> Es ist auffallend, daß selbst Oelenius dieses Necrologs nicht einmal Erwähnung thut.

<sup>2)</sup> Ich bedauere sehr, daß ich das letzte Werk nicht habe einsehen können.

<sup>3)</sup> Aqua illo, quae vulgo dicitur Colc. Im Holländischen ist Kolk eine bekannte Bezeichnung für „Pfuhl, Untiefe oder ein von Ueberschwem-

kann man zugeben, daß Irmgardis möglicher Weise bei diesem Orte, so wie bei Kanten und Zonsbeck, Güter gehabt habe. — Wenn auch von einer Schenkung des Ortes Süchteln oder eines dortigen Walbes die Urkunden keine Erwähnung machen, so ist doch eine frühe Verbindung dieses Ortes mit der Abtei von St. Pantaleon in Köln hinreichend gewährleistet. Nach einer Urkunde vom J. 1246 (Lacombl. II. Nr. 302) hatte die genannte Abtei durch Kriege große Verluste erlitten, und auf die Bitte des damaligen Abtes Herimann und des Conventes übergab daher der Erzbischof Conrad von Köln im J. 1246 der Abtei unter Andern auf ewige Zeiten die Einkünfte dreier in seiner Diöcese gelegenen Kirchen, nämlich zu Süchteln, Embt und Esdorf, wo der Abt von St. Pantaleon das Patronatsrecht hatte; und von nun an sollten dort nur Vicarii fungiren, die dem Abt von St. Pantaleon präsentirt und vom zeitigen Bischofe bestätigt wurden. Aelter als diese völlige Einverleibung ist das in der Urkunde genannte Patronatsrecht, welches der Abt von St. Pantaleon zu Süchteln hatte (*quarum ecclesiarum ius patronatus ad abbatem dicti monasterii pertinet*), woher der Abt auch wohl *dominus fundi et ferdi* von Süchteln genannt wurde. Siehe Schmitz, Leben der h. Irmg. S. 55 u. 56, Note. Schon im zwölften Jahrhundert bestand dieses Patronatsrecht, wie aus Lacombl. I. 373 hervorgeht, wo es in einer Urkunde vom J. 1152 heißt: Der Abt Wolbero von St. Pantaleon in Köln hatte die von ihm eingelöseten Besitzungen und Renten zu Süchteln, Embt, Sulz und Kriel zu einem Anniversar und andern kirchlichen Zwecken bestimmt, welche Anordnung im J. 1152 der Erzbischof Arnold II. bestätigte. Da es geht dasselbe aus einer noch ältern Urkunde des J. 1143 (Lacombl. I. 349) hervor, worin gesagt wird: Auf die Klage des Abtes Gerhard von St. Pantaleon zu Köln, daß ihr Vogt die drei Höfe Süchteln, Embt und Esch durch ungerechte Auflagen drücke und dadurch die Kirche, zu welcher die Höfe gehörten, benachtheilige, thut der Erzbischof Arnold I. von Köln im J. 1143 diesen für die Kirche nachtheiligen Bedrückungen Einhalt. Einen älteren Nachweis des Patronatsrechts gibt es, so viel mir bekannt ist, nicht; allein wir sind durch die Jahreszahl 1143 der Zeit des Abtes Hermann (1082—1121) und also auch seiner Schwester Irmgardis sehr nahe gerückt und zwar so nahe, daß in die Schen-

---

mungen gebildetes Gewässer.“ In der Umgebung von Emmerich gibt es mehrere Wasserbehälter dieses Namens, die durch Rheinüberschwemmungen, namentlich bei den Durchbrüchen, gebildet worden sind.

fung von Süchteln an St. Pantaleon am Anfange des zwölften oder gar am Ende des elften Jahrhunderts kein Zweifel gesetzt werden kann. Und so gewinnt denn die oben angeführte Urkunde (bei van Spaen Bd. II. Cod. Dipl. Nr. 16), wonach Irmgarda durch das Siegel ihres Bruders eine Schenkung an die Abtei von St. Pantaleon macht, obgleich die Schenkung selbst nicht genannt wird, größeres Vertrauen, als ihr bisher geschenkt worden ist; und wenn auch die Schenkung bloß in einem Weinberge bestand, wie die Ueberschrift der Urkunde sagt, so steht doch durch die Urkunde fest, daß durch die Irmgardis Schenkungen an St. Pantaleon wirklich gemacht worden sind; und verbinden wir hiermit die übereinstimmende Angabe der oft genannten Schriftsteller über die Schenkung von Süchteln an St. Pantaleon, so sind wir genöthigt, wenn auch die Quellen, aus denen sie geschöpft haben mögen, nicht die sichersten sind, diese Angabe für wahr und ächt zu halten. Wenn aber mehrere der Schriftsteller, ein Mörkens, De Noël und Schmitz die Schenkung in's J. 1071 setzen, so läßt sich dieses durch nichts rechtfertigen. Auf Rees und Aspel paßt diese Chronologie, aber nicht auf Süchteln. Alle Schriftsteller aber irren, wenn sie nicht nur Süchteln von der Schwester des Hermann an Köln schenken lassen, sondern auch Rees und Aspel, wie oben dargethan ist.

Durch diese Erörterungen ist sowohl die Schenkung von Süchteln an St. Pantaleon, als auch die ungefähre Zeit der Schenkung und die schenkende Person außer Zweifel gesetzt. Die Schenkende war die Irmgardis von Süchteln, angeblich eine zütphe'n'sche Prinzessin, wie ihr Bruder Hermann ein zütphe'n'scher Prinz. Wer ihr Vater gewesen sei, läßt sich nicht ermitteln; wahrscheinlich ein geldrischer Graf, welcher besonders zu Süchteln begütert war oder gar dort seinen Sitz hatte. Nach dem Tode ihres Vaters, dessen Haupterin sie gewesen zu sein scheint, zog sie in den Süchteler Wald, um dort als Einsiedlerin ein nur Gott geweihtes Leben zu führen. Wie sie dort auf einer Anhöhe auf dem Süchteler Berge, genannt der Heiligenberg, abgeschieden von der Welt, in einer ärmlichen Hütte neben dem von ihr genannten Irmgardis-Brunnen gewohnt, und in der von ihr erbauten Irmgardis-Kapelle tagtäglich ihre Seele zu Gott erhoben, erzählen mit Ausführlichkeit die oft genannten Geschichtschreiber. Mit Recht möchte man sie daher lieber Irmgardis Süchtelensis nennen, als Sütphaniensis. Von einer Wallfahrt nach Rom zurückgekehrt, von wo sie das Haupt des h. Sylvester als Geschenk des Papstes für den Kölner Dom mitbrachte,

ließ sie sich, durch ihren Bruder Hermann, Abt in St. Pantaleon, überreden, in Köln nieder, und schenkte ihre Herrschaft Süchteln dieser Abtei; sie gewann aber besondere Bewunderung und Verehrung für die Peterskirche (Dom), in welcher sie täglich ihre Andacht verrichtete, wohnte am Domhofs neben der sogenannten „Nachtporz“, wo man noch am Anfange dieses Jahrhunderts das Irmgardis-Zimmer zeigte, lebte der Krankenpflege in einem von ihr gestifteten und dotirten Hospital und wurde, nachdem sie am 4. September (das Todesjahr ist unbekannt) im Kufe der Heiligkeit gestorben war, in ihrer Lieblingskirche, dem Dome, begraben, wo sie in der Agneskapelle neben den h. drei Königen in einem steinernen Sarge ruhet. Viele andere Einzelheiten aus ihrem Leben erzählen die oft erwähnten Schriftsteller; insbesondere hat Alles fleißig zusammengestellt der Pfarrer Schmitz in seinem Leben der h. Irmgardis, worauf ich um so mehr verweisen kann, als es nicht in meiner Absicht liegt, ein vollständiges Leben der Irmgardis zu beschreiben.

Fassen wir alles Gesagte in den erörterten Unterscheidungen zusammen, so ist das Resultat der Untersuchung, daß im elften Jahrhundert zwei Gräfinnen Namens Irmgardis gelebt haben, beide durch den Ruf der Frömmigkeit ausgezeichnet, die eine die Gräfin von Aspel, Godizo's Tochter, die Stifterin der Kirche zu Rees, welche diese Kirche nebst Aspel an die Peterskirche zu Köln übertragen hat und im J. 1075 gestorben und zu Rees neben ihren Eltern begraben worden ist; die andere eine Gräfin von Süchteln, unbekannter Herkunft, welche lange zu Süchteln gelebt hat und dann nach Köln zu ihrem Bruder übergesiedelt ist, wo sie zwischen 1082—1121 die Herrschaft Süchteln an die Abtei St. Pantaleon vermachte und nach Ausübung vieler frommen Werke gestorben und im Dome begraben worden ist. Die auffallende Gleichheit der Lebensverhältnisse beider Gräfinnen, die nach dem Ableben ihrer Eltern ihr Vermögen heiligen Zwecken weihten, welche zum Kölner Dome in ein ähnliches Verhältniß traten, hat die Verwechslung Beider veranlaßt und auf eine angenommene Identität geführt. Eine Ueber-siedelung der Irmgardis von Rees nach Süchteln wird nirgends bezeugt.

Emmerich, im Januar 1855.

Dederich.

